

Schutzkonzept Veranstaltungen Naturschutz unter COVID-19

Version vom 3.11.2020

Einleitung

Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept haben und umsetzen. Das vorliegende Schutzkonzept gilt für Organisationen, die im Rahmen der BirdLife-Familie Veranstaltungen für den Naturschutz durchführen wie Führungen, Exkursionen, Vorträge, Arbeitstage, Sitzungen durch BirdLife-Sektionen, -Kantonalverbände, -Landesorganisationen, BirdLife Schweiz und Naturzentren. Es ist gültig ab sofort und bis auf Widerruf oder bis es durch eine neue Version ersetzt ist.

Die Organisationen können das Schutzkonzept direkt übernehmen und umsetzen – allenfalls nur jene Teile, die ihre Arbeit direkt betreffen – oder es als Muster für ein eigenes Schutzkonzept spezifisch für ihre Organisation verwenden.

Das Schutzkonzept basiert auf den Beschlüssen des Bundesrates vom 28.10.2020. Wichtig ist, dass diese Grundlagen angesichts der galoppierenden Pandemie sehr rasch ändern können und dass die **Kantone gerade zu Veranstaltungen ihre eigenen, zusätzlichen Bestimmungen** erlassen. BirdLife Schweiz versucht, diese kantonalen Bestimmungen im Dokument «Links zu den kantonalen Website Corona Covid-19» unter www.birdlife.ch/corona zu erfassen, kann aber keine Garantie für eine Vollständigkeit dieses Dokuments übernehmen. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Verordnungen des Bundesrates und der Kantone.

Die Organisatoren von Veranstaltungen sorgen im Sinne der Eigenverantwortung für die Einhaltung des Schutzkonzeptes. Sie bezeichnen eine für die Umsetzung und für den Kontakt mit den Behörden zuständige Person. Es ist sinnvoll, einen Ausdruck des Schutzkonzeptes zu den Veranstaltungen mitzunehmen.

Grundregeln

Das Schutzkonzept muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Die Organisatorinnen und Organisatoren sind für die Auswahl und Umsetzung der Massnahmen verantwortlich.

Auf Grund der Covid-19-Verordnung besondere Lage (im Folgenden «Verordnung») gelten folgende Grundregeln:

Veranstaltungen und Maskenpflicht

1. Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske tragen (Beispiel: Versammlungsraum inklusive Vorplatz und Eingangsbereich). Ausgenommen sind die Rednerinnen und Redner an einer Veranstaltung (weitere Ausnahmen in Art. 3b Abs. 2 der Verordnung. Zu öffentlichem Verkehr und allen Warte-bereichen Art. 3a und 3b der Verordnung).
2. Jede Person muss im öffentlichen Raum eine Gesichtsmaske tragen, sobald es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann (Beispiel Exkursion oder Arbeitstag).

3. Sind an der Veranstaltung Personen anwesend, die von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ausgenommen sind, so muss entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder es müssen andere wirksame Schutzmassnahmen wie das Anbringen geeigneter Abschränkungen ergriffen werden. Ist dies aufgrund der Art der Aktivität oder wegen örtlicher Gegebenheiten nicht möglich, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen vorgesehen werden. (Zur Information über das Erheben von Kontaktdaten und den Umgang Art. 5 der Verordnung).
4. Es ist verboten, Veranstaltungen mit über 50 Personen durchzuführen. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen. (ACHTUNG: verschiedene Kantone haben zum Teil deutlich tiefere Werte).

Hygiene

5. Allen Personen muss es ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Hierzu müssen Händedesinfektionsmittel und bei öffentlich zugänglichen Waschbecken Seife zur Verfügung stehen.
6. Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.
7. Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.

Abstand

8. Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter.
9. Bei Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, müssen bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Personen mindestens 4 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen.
10. Bei in Reihen oder in ähnlicher Weise angeordneten Sitzplätzen darf nur jeder zweite Sitz oder dürfen nur Sitzplätze mit einem gleichwertigen Abstand besetzt werden.
11. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann.
12. Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden.

Erhebung von Kontaktdaten

13. Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt (also ohne Masken oder Abtrennung beispielsweise mit Plexiglas).
14. Der Organisator hat die anwesenden Personen über die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko zu informieren. Ebenso über die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.
15. Kontaktdaten können insbesondere über Reservations- oder Mitgliedersysteme oder mittels Kontaktformular erhoben werden.
16. Es sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer. Allenfalls hat der Kanton zusätzliche Vorgaben. Der Betreiber oder Organisator hat durch geeignete Vorkehren sicherzustellen, dass die Korrektheit der erhobenen Kontaktdaten gewährleistet ist. Bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen genügt die Erfassung der Kontaktdaten nur einer Person der betreffenden Familie oder Gruppe (bei den meisten BirdLife-Veranstaltungen sind die Teilnehmenden ja bekannt).
17. Der Organisator muss die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten gewährleisten.
18. Werden Kontaktdaten erhoben, so müssen die betroffenen Personen über die Erhebung und über deren Verwendungszweck informiert werden. Liegen die Kontaktdaten bereits vor, namentlich bei Kursen, so muss über den Verwendungszweck informiert werden.
19. Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden.
20. Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.

Zu Teil werden diese Grundregeln bei den konkreten Massnahmen nochmals aufgenommen.

Gültigkeit für folgende Organisation

Name	Adresse
BirdLife Luzern	6000 Luzern

1. Händehygiene anwenden

Alle Beteiligten reinigen sich regelmässig die Hände. Anfassen von Oberflächen und Objekten möglichst vermeiden.

Massnahmen

Aufstellen von Händehygienestationen: Alle Anwesenden haben die Möglichkeit, sich bei der Teilnahme an der Veranstaltung die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren.

Personen vermeiden das Anfassen von Oberflächen und Objekten. Türen nach Möglichkeit offen lassen, um Anfassen zu vermeiden.

Beteiligten (Organisatoren, Teilnehmende etc.) benützen nur ihre eigenen Gegenstände (Feldstecher, Bestimmungsbuch, Notizbuch, Schreibgerät, Arbeitsgerät an Arbeitstag etc.). Anfassen von Gegenständen der Besucher vermeiden auf Exkursionen, bei Kursen, in Garderoben, an Arbeitstagen etc. Keine Feldstecher ausleihen oder tauschen. Wo ein Fernrohreinsatz unabdingbar ist, Scharfeinstellung für jeden Benützenden mit einem neuen Papiertüchlein abdecken, dieses sofort fachgerecht entsorgen. Die Augenmuschel ganz herausdrehen und nach jedem Benützenden desinfizieren. Bücher und Materialien nur zeigen, nicht herumgeben. Arbeitsgeräte bei Arbeitstagen nicht zwischen Teilnehmenden tauschen, vor jeder Benutzung durch eine andere Person desinfizieren.

2. Masken tragen

Tragen einer Maske in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben.

Massnahmen

Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen (z.B. Versammlungslokal) eine Maske tragen. Das gilt insbesondere auch für Zugänge, Gänge und den Weg zu Toiletten.

Die Maskentragpflicht gilt auch für alle organisierenden Personen.

Das Tragen einer Maske ändert nichts an den übrigen vorgesehenen Schutzmassnahmen. Namentlich ist der erforderliche Abstand auch beim Tragen einer Maske möglichst einzuhalten.

Masken wenn nötig an die Teilnehmenden abgeben und benützen oder Teilnehmende bei der Ausschreibung/Anmeldung zum Mitbringen von Masken auffordern.

Masken für Erste-Hilfe-Massnahmen bereit haben.

3. Zahl der Teilnehmenden

Der Organisator stellt sicher, dass die Zahl der Teilnehmenden nicht überschritten wird. ACHTUNG: Kantonal abweichende Zahlen beachten.

Massnahmen

Es ist verboten, Veranstaltungen mit über 50 Personen durchzuführen. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen. WICHTIG: Kantonale Regelungen beachten.

4. Distanz halten

Die Organisatoren und Teilnehmenden halten mindestens 1,5 m Abstand zueinander und zu anderen Personen.

Massnahmen

Begüssung und Verabschiedung: auf Distanz. Auf Händeschütteln wird strikt verzichtet, auch auf andere Rituale mit Unterschreitung der Distanz.

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.

Die Anzahl Personen auf ca. 1 Person pro 4 m² begrenzen.

Nach Möglichkeit wird mittels Bodenmarkierung der Abstand zu anderen Personen sichergestellt, insbesondere beim Zugang zum Tagungsraum und zum Beispiel vor einem Tisch zum Sich-Einschreiben.

In Seminar- oder Sitzungsräumen Tische und Stühle so anordnen, dass jeweils mindestens ein Sitz zwischen Einzelpersonen sowie zu Gruppen von Familien oder Personen eines gleichen Haushalts leer bleibt. Die Stühle sollen wenn möglich immer in Reihen mit einem Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Stühlen und Reihen aufgestellt werden. Der Personenfluss (z. B. Ein- und Austritt zum Raum, Vertreten in Pausen) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1,5 m zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.

Die Teilnehmenden zur Einhaltung der Abstandsregel auf der Hin- und Rückfahrt und in Pausen auffordern.

Bei Verpflegung: Zwischen den Gästegruppen muss nach vorne und seitlich «Schulter-zu-Schulter» ein Abstand von 1,5 Metern und nach hinten «Rücken-zu-Rücken» ein 1,5-Meter-Abstand von Tischkante zu Tischkante eingehalten werden. Befindet sich eine Trennwand zwischen den Gästegruppen, entfällt der Mindestabstand. Essen und Trinken nur im Sitzen.

Es wird sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern auch in WC-Anlagen (z.B. durch Absperren einzelner Pissoirs) und in Treppen und Gängen eingehalten werden kann.

5. Reinigung verstärken

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden. Oberflächen und benutzte Gegenstände werden regelmässig mit einem Reinigungs- oder Desinfektionsmittel gereinigt.

Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Masken.

Falls möglich Quarantäne von mindestens 1-3 Tagen vor Wiederausleihe oder -benützung von Material und Gegenständen oder konsequente Reinigung,

Unbrauchbares Material und weiterer Abfall werden regelmässig entsorgt. Die Sammlerinnen und Sammler tragen dabei Handschuhe, die sie sofort nach Gebrauch entsorgen, oder sie desinfizieren sich nach Umgang mit Abfall die Hände. Abfallsäcke nicht zusammendrücken.

Persönliche Kleidung verwenden und diese regelmässig waschen.

Alle Innenräumen mindestens 4 Mal täglich für je ca. 10 Minuten lüften, bei Sitzungen und Veranstaltungen alle Stunden und in Pausen.

6. Erkrankte nach Hause schicken

Personen mit Krankheitssymptomen mit Maske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen

Bei Krankheitssymptomen werden Mitarbeitende und Teilnehmende nach Hause geschickt und angewiesen, die Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene). Weitere Massnahmen folgen auf Anweisung des kantonsärztlichen Dienstes.

7. Besondere Situationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Situationen bei Veranstaltungen zum Naturschutz, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

Gesichtsmasken werden je nach Gebrauch gewechselt und/oder gereinigt. Vor dem Anziehen sowie nach dem Ausziehen und Entsorgen der Maske müssen die Hände gewaschen werden. Die Einwegmasken sind in einem geschlossenen Abfalleimer zu entsorgen.

8. Information

Information der betroffenen Personen über die getroffenen Massnahmen.

Massnahmen

Der Organisator informiert die Helfenden über die Schutzmassnahmen an der Veranstaltung. Dies beinhaltet insbesondere auch die Information besonders gefährdeter Personen.

Der Organisator hängt die Schutzmassnahmen gemäss BAG im Eingangsbereich auf: www.bag-coronavirus.ch/downloads. Die Teilnehmenden sind insbesondere auf die Distanzregeln, das Tragen der Masken und allenfalls das Erheben der Kontaktdaten aufmerksam zu machen.

Die organisierenden Personen werden regelmässig über die Hygienemassnahmen, den Umgang mit anderen Personen und mit Schutzmaterial instruiert.

Die Teilnehmenden werden zu Beginn und wenn nötig während der Veranstaltung über die einzuhaltenden Distanz- und Hygienemassnahmen informiert.

Information der Teilnehmenden über die Distanz- und Hygienemassnahmen schon bei der Ausschreibung (z.B. Website).

9. Leitung, Umsetzung

Umsetzung der Vorgaben in der Leitung der Organisation, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

Der Organisator stellt Hygieneartikel wie Seife, Desinfektionsmittel, Einweghandtücher und Reinigungsmittel in genügender Menge zur Verfügung. Er kontrolliert den Bestand regelmässig und füllt nach.

Die Organisatoren müssen ihr Schutzkonzept den zuständigen kantonalen Behörden auf deren Verlangen vorweisen und ihnen den Zutritt zu den Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen gewähren.

Stellen die zuständigen kantonalen Behörden fest, dass kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht umgesetzt wird, so treffen sie die geeigneten Massnahmen. Sie können einzelne Veranstaltungen verbieten oder auflösen.

10. Erhebung von Kontaktdaten

Wenn nötig erhebt der Organisator Kontaktdaten der Teilnehmenden, um allfällige Infektionsketten nachverfolgen zu können.

Massnahmen

Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen zwischen den Teilnehmenden kommt.

Der Organisator hat die anwesenden Personen über folgende Punkte zu informieren:

1. die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko;
2. die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.

Kontaktdaten können auch über Reservations- oder Mitgliedersysteme oder mittels Kontaktformular erhoben werden.

Es sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer.

Bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen genügt die Erfassung der Kontaktdaten nur einer Person der betreffenden Familie oder Gruppe.

Der Organisator muss die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten gewährleisten.

Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden.

Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.

Der Organisator hat durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Korrektheit der erhobenen Kontaktdaten gewährleistet ist.

Abschluss

Dieses Dokument wurde allen Mitwirkenden übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum:

Peter Knaus (Präsident), 4.11.2020
